

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 11. August 2023	Nr. 176
------	------------------------------	---------

## **Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl**

Gemäß der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463 — 203-c-7), zuletzt Anlage 2 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 9. August 2022 (Brem.ABl. S. 730), wird nachstehend die folgende Preisindexzahl bekannt gemacht:

### **Preisindexzahl - Baukostenwert (§ 2 Absatz 1 BauKostV)**

Die Preisindexzahl, mit der nach § 2 Absatz 1 der BauKostV die Baukostenwerte der Anlage 2 der BauKostV ab dem 1. Oktober 2023 zu vervielfältigen sind, beträgt **147,8**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehend bekannt gegebenen Baukostenwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die für die Berechnung der Gebühren nach Maßgabe der BauKostV zugrunde zu legen sind.

Bremen, den 10. August 2023

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

**Tabelle**  
**der durchschnittlichen Baukostenwerte**  
**je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt**  
**- Bezugsjahr 2015 = 100 -**  
**- Preisindexzahl = 147,8 -**  
**- gültig ab 1. Oktober 2023 -**

<b>Gebäudeart <sup>1)</sup></b>	<b>Baukostenwert EURO / m<sup>3</sup></b>
1.    Wohngebäude (ohne Wohnheime)	464
2.    Bürogebäude	658
3.    Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	185
4.    Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1    Gewerbliche Betriebsgebäude <sup>2)</sup> (soweit nicht nach 4.2)	254
4.2    Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt <sup>3)</sup>	
4.2.1    mit nicht geringen Einbauten	204
4.2.2    ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1    bis zu 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>4)</sup>	144
sonstige Bauart	121
4.2.2.2    der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup> Bauart schwer <sup>4)</sup>	121
sonstige Bauart	99
4.2.2.3    der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup> Bauart schwer <sup>4)</sup>	99
sonstige Bauart	80

<sup>1)</sup> Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

<sup>2)</sup> Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

<sup>3)</sup> übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m<sup>3</sup>, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Absatz 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

<sup>4)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.